

Eing 23. MAI 1978

Zl. 552. *Wirtsch.* Aussch.

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

I/5-A-42/31-1978

Bearbeiter
Dr. Reimer

Tel. 63 86 31
Klappe 426

23. Mai 1978

Betrifft
NÖ Starkstromwegegesetz, Novellierung.

H o h e r L a n d t a g !

Durch die Neufassung des Wortlautes des § 11 Abs.2 lit.c soll erreicht werden, daß auch jene Grundeigentümer, die dem EVU freiwillig ein Leitungsrecht eingeräumt haben, in den Genuß der Rechtswohlthat des § 14 Abs.2 kommen. Es soll vermieden werden, daß Grundeigentümer, die dem EVU freiwillig Leitungsrechte einräumen, schlechter gestellt sind als jene, gegen die von der Behörde zwangsweise Leitungsrechte eingeräumt werden müssen.

Die Neufassung der zwei Sätze des § 23 Abs.1 und Abs.2 trägt der durch die Europäische Menschenrechtskonvention dahin geänderten Rechtslage Rechnung, daß die Verhängung von Primärarreststrafen seit 1957 in neuen Rechtsvorschriften nicht mehr vorgesehen werden darf.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des NÖ Starkstromwegegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Trübinger